

Aus der Arbeit des Deutschen Vereins

Fachausschuss Jugend und Familie

–mtm– In der 91. Sitzung des Fachausschusses „Jugend und Familie“ am 28. Februar 2019 standen zwei hoch aktuelle Themen auf der Tagesordnung: „Reform des SGB VIII“ und „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der“.

Eingangs berichtete Daniel Grein, Deutscher Verein, über den aktuellen Sachstand des Beteiligungsprozesses zur SGB VIII-Reform des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zentrales Gremium des Prozesses ist die Arbeitsgruppe „SGB VIII Mitreden – Mitgestalten“. In der Arbeitsgruppe wirken Vertreter/innen von verschiedenen Bundesministerien, Ländern und Kommunen, von bereichsübergreifenden Dachverbänden (so auch der Deutsche Verein), den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der „Behindertenhilfe“ und der „Gesundheitshilfe“ mit. Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es, die Kernthemen einer Reform zu diskutieren, Kompromisslinien auszuloten und zukunftsfähige Lösungen herauszuarbeiten, die Grundlage für einen anschließenden Gesetzgebungsprozess sein könnten. Die breite Beteiligung der zentralen Akteure soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich sicherstellen. Es werde insgesamt vier Sitzungen zu folgenden Themen geben: „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“, „Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“, „Prävention im Sozialraum stärken“ und „Mehr Inklusion/wirksames Hilfesystem/weniger Schnittstellen“. In den Sitzungen werden jeweils themenspezifische Arbeitspapiere vorgestellt und diskutiert. Um den Fachausschuss Jugend und Familie so intensiv wie möglich in diesen Diskussionsprozess einzubinden bzw. die beide Diskurskreise miteinander zu verbinden, wird die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regelmäßig über die AG Sitzungen berichten und im Vorfeld der kommenden AG Sitzungen vorab ein Diskussionspapier in den Fachausschuss einbringen, das versucht, die Themen der nächsten AG zu antizipieren, und dabei die bereits vorhandenen Beschlusslagen des Deutschen Vereins wiedergeben. Die Impulse, die sich dann wiederum aus der Diskussion im Fachausschuss Jugend und Familie ergeben, werden in die Sitzungen der SGB-VIII-Reform-AG eingebracht. Dieses Verfahren begrüßen die Mitglieder des Fachausschusses ausdrücklich.

Daniel Grein informierte anschließend von der letzten Sitzung der SGB VIII-AG

am 12. Februar 2019 zum Thema „Wirksamer Kinderschutz/mehr Kooperation“. Er wies darauf hin, dass das Arbeitspapier und sämtliche Kommentierungen auf der Homepage (www.mitreden-mitgestalten.de) veröffentlicht werden. Themen des Arbeitspapiers sind u.a. Heimaufsicht und angrenzende Aspekte; die Kooperationen von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen, die Schnittstelle zur Justiz und Strafverfolgungsbehörden, das Thema Beteiligung und die gesetzliche Normierung der Einrichtung von Ombudsstellen, die Etablierung von externen Beschwerdeverfahren in Jugendhilfeeinrichtungen und schließlich die Steuerung und Qualifizierung von Auslandsmaßnahmen. Einige Fachausschussmitglieder wiesen in der anschließenden Diskussion darauf hin, dass auch andere Reformvorhaben wie z.B. Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der mitgedacht werden müssen, da sich diese auf verschiedene Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Jugend(sozial)arbeit auswirken bzw. die in dem genannten SGB VIII-Reformprozess diskutierten Fragen wie Fachkräftegebot, Einrichtungsbegriff, Inklusion usw. unmittelbar berühren.

Im Folgenden wurde schließlich das Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur AG-Sitzung „Fremdunterbringung“ von Max Rössel, Deutscher Verein, vor- und zur Diskussion gestellt. Unter dem Aspekt „Schutz kindlicher Bindungen“ wurde angemerkt, dass sich im aktuellen Kinderschutzfall von Lüdge eine Schwachstelle im Bereich des örtlichen Zuständigkeitswechsels gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII gezeigt habe. Hier bestehe Nachbesserungsbedarf. Zum Thema „Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen“ wurde angeregt, dass eine stärkere Stabilität und Kontinuität in Pflegeverhältnissen möglichst einvernehmlich erfolgen sollte. Im Zusammenhang mit der Kostenheranziehung wurde darauf hingewiesen, dass ein Ermessensspielraum erhalten bleiben sollte. Problematisch ist bei den Regelungen der Kostenheranziehung, dass § 94 SGB VIII in Verbindung mit § 93 SGB VIII gesehen werden müsste, der wiederum auf das Einkommen Erwachsener ausgerichtet ist. Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens ist nämlich das Durchschnittseinkommen des Vorjahres. Aus diesem Grund sollte man die §§ 93, 94 SGB VIII komplett überarbeiten.

Das zweite große Thema in der Sitzung war der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der. Hier informierte Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) kurz darüber, dass zwar fortlaufend diverse Hintergrundgespräche insbeson-

dere zur Frage der Höhe der Bundesbeteiligung (Investitions- und Betriebskosten) zwischen den Ländern stattfänden, an denen aber die kommunalen Spitzenverbände bislang nicht beteiligt seien. Darüber hinaus erarbeiteten die Länder derzeit eine gemeinsame Positionierung, um deutlich zu machen, dass sich der Bund auch an den laufenden Betriebskosten beteiligen müsse und die im Raum stehenden 2 Mrd. Euro für die voraussichtlichen Ausbaukosten in keinem Fall reichen werden. Aktuell gäbe es aber noch kein substanzielles Zwischenergebnis in diesem Prozess, weder bei der Frage der Finanzierung noch bei der konkreten Ausgestaltung/Verankerung des Rechtsanspruches. Jörg Freese wies darauf hin, dass sich die kommunalen Spitzenverbände in einem Gespräch mit der Bundeskanzlerin gegen eine Verankerung im SGB VIII ausgesprochen hatten und sie die Frage eines Rechtsanspruches als explizite Aufgabe der Länder ansehen. Hiermit könne der unterschiedlichen Situation besser Rechnung getragen werden. Als schwierig stelle sich derzeit heraus, gesicherte Daten zur Inanspruchnahme, zum Vorhandensein und zur konkreten Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der zu bekommen. Auf Nachfrage zur Verortung des Rechtsanspruches im SGB VIII (wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben) wäre aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein gangbarer Weg, wenn es zwar pro forma im SGB VIII verankert, den Ländern aber weitestgehender Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung eingeräumt würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Rechtsanspruch auch die Frage von Inklusion und die Finanzierung von Inklusionshilfen berühre.

Professor Johannes Münder informierte zunächst kurz über das vom BMFSFJ 2017 in Auftrag gegebene Gutachten „Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkin-der durch Schaffung eines Rechtsanspruches“ und stellte das Gutachten „Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkin-der“ vor, welches er im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung 2018 erstellt hatte. Das Schulrecht sei bis dato nicht darauf ausgerichtet, individuelle Rechtsansprüche zu formulieren, es kenne aufgrund des „besonderen Gewaltverhältnisses“ in der Regel nur Pflichten. Deshalb sei der klassische Ort, individuelle Rechtsansprüche zu konturieren, das SGB VIII. Prof. Münder kam zu dem Schluss, ausgehend von einer 7- bzw. 10-stündigen Ganztagsbetreuungszeit an fünf Wochentagen bestünde – in Abhängigkeit der verpflichtenden Unterrichtszeit und Ganztags-schulform – gegenüber dem zuständigen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch im Umfang der verbleibenden drei (bzw. sechs) Stunden. Der Vorrang der Schule zur Erfüllung des Rechtsanspruches bleibe davon unberührt. Für die Sicherung einer rechtssicheren, möglichst bundeseinheitlichen Qualität in der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gibt es seiner Ansicht nach verschiedene Optionen: durch Verankerung von Qualitätsanforderungen im Kontext eines subjektiven Rechtsanspruches im SGB VIII (z.B. Fachkraftdefinition, Fachkraft-Kind-Schlüssel, räumliche Ausstattung, Leitungsdeputate) oder Festlegung von Qualitätsstandards als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis (unter Beachtung der Berufsausübungsfreiheit) oder durch Staatsverträge zwischen Bund und Ländern (kooperatives Handeln und Ausgleich der Ausgabenlast durch Erhöhung der Anteile im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes).

Kontrovers diskutiert wurde, worauf bzw. auf welche Räume (in Verantwortung der Schule) sich – angesichts der enormen „räumlichen Heterogenität“ (Klassenräume, schulische Horträume, Sporthallen, Räume der Volkshochschule, Außenflächen) – eine mögliche Betriebserlaubnis bei schulischen Ganztagsbetreuungsangeboten beziehen kann. Hier besteht das Dilemma, dass die Betriebserlaubnis nur dann greift, wenn die Ganztagsbetreuung in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Deshalb ist es erforderlich, entsprechende Regelungen mit den für die Ausgestaltung der schulischen Angebote Verantwortlichen abzustimmen. Zuvor müssten jedoch die zentralen Qualitätsparameter (z.B. Konzepte, Fachkraftqualifikation) bestimmt werden. Diskutiert wurde die Frage, welche (realistischen) Chancen die Kinder- und Jugendhilfe habe, ihre Standards auf die Angebote in

schulischer Verantwortung übertragen zu können und wie wirkmächtig der gesetzliche Vorrang in diesem Zusammenhang sei. Angesichts des Vorrangs der Schule oder der wahrnehmbaren „Mächtigkeit“ dieses Akteurs wäre es dennoch durchaus denkbar, dass über das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (und den zu bestimmenden Bedarfskriterien eines subjektiven Rechtsanspruches, z.B. pädagogischer Bedarf) eine Konkurrenz entstünde (z.B. bei offenen Ganztagschulen), die auch zulasten der Schule gehen könne – je nachdem, wie qualitativ hochwertig das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet würde. Die Umsetzung eines solchen Rechtsanspruches (insgesamt zehn Stunden an fünf

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins hat außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

–mtm– = Maria Theresia Münch

Wochentagen) sei im Grunde entweder nur durch eine gebundene Ganztagschule oder durch eine Schule (offene Ganztagschule/Halbtagschule) in Kooperation mit dem Hort möglich. Angemerkt wurde, dass vor der Bestimmung der Qualitätsparameter erst die Frage beantwortet werden muss, was dieses Ganztagsbetreuungsangebot eigentlich leisten soll. Kontrovers diskutiert wurde, ob es vorrangig zur Bearbeitung von Hausaufgaben diene oder welche anderen Bedarfe (aus Sicht der Kinder) für diese Zeit noch bestehen. Hier sei insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem breiten Leistungsangebot geeignet und gefordert, die Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsprozesse zu unterstützen und zu begleiten. Es darf in der

Ganztagsbetreuung nicht nur um die Abarbeitung von schulischen Verpflichtungen gehen. Ziel müsse aus Sicht der Eltern des Weiteren sein, ein Angebot aus einem Guss zu gestalten. Kontrovers diskutiert wurde – vor dem Hintergrund des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ – eine bundesgesetzliche Festlegung von Qualitätsstandards. Hier habe man sich aus guten Gründen nicht für eine gesetzliche Regelung bundeseinheitlicher Standards entschieden. Auch fange man bei der Frage der Qualität nicht bei Null an, es bestünden in den Ländern schon viele qualitativ gute Angebote (z.B. ein rhythmisierter Ganztags in schulischer Verantwortung). Es müsste berücksichtigt werden, dass es sich nicht um Kindergarten-, sondern um Schulkinder handle, die andere, spezifische Bedürfnisse und Entwicklungsbedarfe hätten. Darüber hinaus bestehe bereits jetzt ein großer Fachkräfte- bzw. Personalmangel, der die Umsetzung eines Rechtsanspruches auf kommunaler Ebene enorm erschweren werde. Hinsichtlich der Forderung, die Ganztagsbetreuung ausschließlich in die Verantwortung der Länder bzw. der Schule zu geben, stelle sich die Frage, inwiefern hier tatsächlich ein individueller, subjektiver Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden könne. Kann das SGB VIII die Schule verpflichten, den Rechtsanspruch zu erfüllen? Kann in den Schulgesetzen der Länder wirklich ein solcher Rechtsanspruch verankert werden, der gleichzeitig gewährleistet, dass es einen bundesweit gleichwertigen Anspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gäbe – in quantitativer und qualitativer Hinsicht? Gefordert wurde, im weiteren Prozess die intendierten und nicht intendierten Folgen (Betriebserlaubnisverfahren; allgemeiner Betreuungs- oder expliziter erzieherischer Bedarf) eines solchen Rechtsanspruches mit in den Blick zu nehmen.

Persönliche Nachrichten

Erhard Grell

Präsident des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt a. D., 1993–1997 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 12. Juli 2019 seinen 70. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2014, S. 335). Seine Anschrift lautet: Springkrautweg 22 D, 06120 Halle (Saale).

Horst Koffke

Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin i.R.,

1981–1997 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 19. Juli 2019 seinen 90. Geburtstag.

Herwart Rose

Leitender Magistratsdirektor a. D., 1977–2005 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 27. Juli 2019 seinen 80. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2004, S. 258 f.). Seine Anschrift lautet: Buchenweg 7, 63486 Bruchköbel.

Karl-Heinz Zerrle

Landes-Caritasdirektor i. R., 1991–2003 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 8. Juli 2019 seinen 75. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2009, S. 297 ff.). Seine Anschrift lautet: Thommstraße 24 b, 86153 Augsburg.

Der Deutsche Verein übermittelt den Jubilaren in alter, enger Verbundenheit herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!